



STANDARDS FÜR DEN SCHUTZ VON MINDERJÄHRIGEN IM HOTEL ZALEWSKI ** IN MRZEŻYNO**

§ 1

1. Die Ordnung bestimmt die Regeln des Schutzes von Minderjährigen im HOTEL ZALEWSKI **** in Mrzeżyno.
2. Wann immer in dieser Ordnung die Rede ist von:
 - 2.1. der Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno, sind die Gesellschafter dieser Gesellschaft gemeint, nämlich Agnieszka Zalewska, Katarzyna Zalewska - Szczepańska, Krystyna Zalewska, Anna Pimentel Machado und Julia Zalewska, sowie das Personal, das von dieser Gesellschaft im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder auf einer anderen Rechtsgrundlage beschäftigt wird,
 - 2.2. einem Minderjährigen oder einem Kind, ist eine Person unter 18 Jahren gemeint.
3. Während des gesamten Aufenthalts von Minderjährigen in dem in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Hotel ist der alleinige Vormund des Minderjährigen ein Elternteil oder eine andere durch das allgemein geltende Recht bestimmte Person.
4. Durch die Annahme dieser Ordnung wird die Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno weder ausdrücklich noch stillschweigend zum tatsächlichen oder gesetzlichen Vormund des Kindes und ist somit weder aufgrund dieser Ordnung noch aufgrund der allgemein geltenden Gesetze berechtigt oder verpflichtet, für die Betreuung von Minderjährigen zu sorgen, die sich in dem in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Hotel aufhalten. Diesbezüglich sind die Regeln für die Betreuung von Minderjährigen in den Allgemeinen Reservierungs- und Aufenthaltsbedingungen und in den allgemein geltenden Gesetzen festgelegt.
5. Insbesondere bildet diese Ordnung keine Grundlage für die Berechtigung oder Verpflichtung der Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno, die Korrektheit des Prozesses der gesetzlichen oder tatsächlichen Vormundschaft über Minderjährige im Hinblick auf die Erziehung, Kultur, Weltanschauung usw. zu beurteilen.

6. Diese Ordnung legt fest:
 - 6.1. die Regeln für die Anmeldung von Minderjährigen für einen Aufenthalt in dem in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Hotel
 - 6.2. den Umfang der Rechte und Pflichten der Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno im Falle eines begründeten Verdachts, dass es zu einer Straftat zum Nachteil einer minderjährigen Person, die in dem in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Hotel untergebracht ist, gekommen ist.
7. Der Aufenthalt eines Minderjährigen im Sinne dieser Ordnung beginnt in dem Moment, in dem der Gast, der mit dem Minderjährigen reist, eine Anmeldekarte ausfüllt und unterschreibt und die Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno die Schlüssel für das Zimmer übergibt, und er endet, wenn der Minderjährige das besetzte Zimmer tatsächlich verlässt.

§ 2

1. Um die Begehung von Taten im Sinne von § 1, Abs. 6.6.2) wirksam zu verhindern, erfolgt der Aufenthalt eines Minderjährigen in dem in § 1, Abs. 1 dieser Ordnung genannten Hotel auf der Grundlage einer Anmelde-/Registrierungskarte. Die Anmelde-/Registrierungskarte wird vom Gast eigenhändig ausgefüllt und von ihm eigenhändig unterschrieben.
2. Die Überprüfung der Identität des Minderjährigen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von:
 - 2.1. des Personalausweises des Minderjährigen,
 - 2.2. des Ausweises des Gastes,
 - 2.3. einer Erklärung des Gastes über die Art der Berechtigung zur Betreuung des Minderjährigen (Verwandtschaftsverhältnis, gerichtlicher Beschluss, notariell beglaubigte Zustimmung des Elternteils zur Reise mit dem Kind oder vom Elternteil des Kindes unterzeichnete Zustimmung mit Angabe der Daten des Kindes, der Wohnanschrift, des telefonischen Kontakts zum Elternteil und der Ausweis-/PESEL-Nummer der Person, der der Elternteil die Betreuung des Kindes anvertraut hat, usw.).
3. Die Weigerung des Gastes, die in diesem Paragraphen genannten Bedingungen zu erfüllen, berechtigt die Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno zum Rücktritt vom Vertrag über die Erbringung von Unterkunftsleistungen aus Verschulden des Gastes und zur Einbehaltung der geleisteten Anzahlung.
4. Der Gast wird über die in diesem Paragraphen genannten Bedingungen am Tag der Reservierung informiert.

§ 3

Die Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno ist gesellschaftlich verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat gegen die sexuelle Freiheit zum Nachteil eines Minderjährigen die zuständige Polizeibehörde zu informieren. Die Benachrichtigung erfolgt telefonisch unter der Nummer 112.

§ 4

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, das Auftreten von Tatsachen zu melden, die den Verdacht auf die in § 3 dieser Ordnung genannten Ereignisse begründen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, das Auftreten der im vorstehenden Satz genannten Umstände ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

§ 5

1. Die Entscheidung, die Polizei und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen, trifft der unmittelbare Vorgesetzte des Mitarbeiters.
2. Je nach den Umständen des Einzelfalls prüft der Vorgesetzte inwieweit der Verdacht auf die in § 3 dieser Ordnung genannten Sachverhalte begründet ist. Zu diesem Zweck wählt er die geeigneten Maßnahmen aus, die zur Klärung der Situation führen, oder trifft die Entscheidung, einzugreifen und die Polizei und das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.
3. In dringenden Fällen, insbesondere wenn der unmittelbare Vorgesetzte abwesend oder nicht erreichbar ist, wird die Polizei von dem Mitarbeiter benachrichtigt, der den Vorfall unmittelbar beobachtet hat. In diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts durch den unmittelbaren Vorgesetzten, sobald dieser erreichbar ist.

§ 6

1. Im Falle einer Benachrichtigung der Polizei ist für die Sicherheit des Minderjährigen zu sorgen, indem er bis zum Eintreffen der Polizei in die Obhut eines Mitarbeiters gegeben wird.
2. Die Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno unternimmt alle Anstrengungen, um den Täter und die geschädigte Person daran zu hindern, das Gelände des im § 1 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Hotels zu verlassen. Die Anwendung von Gewalt gegen Personen ist jedoch nicht zulässig.
3. Besteht der begründete Verdacht, dass eine Straftat begangen wurde, bei der ein Minderjähriger mit biologischem Material des Täters in Berührung gekommen ist, sind nach Möglichkeit Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Spuren der Straftat (durch Waschen, Essen oder Trinken) bis zum Eintreffen der Polizei vernichtet werden.

4. Unabhängig von der Meldung an die Polizei sind Überwachungsaufnahmen und andere relevante Beweismittel (z. B. Dokumente) zu dem Vorfall unverzüglich zu sichern.
5. Jede Meldung sollte im Ereignisprotokoll oder in einem anderen für diesen Zweck vorgesehenen Dokument (Aktenvermerk usw.) beschrieben werden.

§ 7

1. Alle Personen, die mit Minderjährigen arbeiten, dürfen keine Gefahr für deren Sicherheit darstellen, was unter anderem bedeutet, dass sie nicht für die damit verbundenen Straftaten vorbestraft sein dürfen.
2. Für den Fall, dass die Mitarbeiter der Gesellschaft SANDRA BIS s.c. in Mrzeżyno im Rahmen der geleisteten Hoteldienstleistungen mit Minderjährigen in Kontakt kommen, muss der Kontakt zwischen dem Personal und den Minderjährigen das angemessene Niveau der persönlichen Kultur sowie die Anforderungen in Bezug auf die Durchsetzung des Gehorsams gegenüber den Anweisungen des Personals, die für die Gewährleistung der persönlichen Sicherheit dieser Personen erforderlich sind, berücksichtigen.
3. Jede Person, die für Bildung, Freizeit und Betreuung von Minderjährigen eingestellt wird, wird im Sexualstraftäterregister überprüft. Die Überprüfung der Person im Register erfolgt durch Ausdrucken der Ergebnisse der Suche im Register mit eingeschränktem Zugang, das dann der Personalakte der eingestellten Person beigefügt wird. Die Überprüfung muss jährlich wiederholt werden.
4. Alle Mitarbeiter, die für die Arbeit mit Kindern eingestellt werden, einschließlich derjenigen, die potenziell mit Kindern in Kontakt kommen, müssen eine Erklärung abgeben, dass sie nicht vorbestraft sind und dass es keine strafrechtliche Verfolgung wegen Taten gegen Kinder anhängig ist.
5. Ein Mitarbeiter, der für die Arbeit mit Kindern zuständig ist und der in dem Register für Sexualstraftäter überprüft werden muss, ist jede Person, die zur Ausübung dieser Tätigkeit eingestellt wurde, einschließlich einer Person, die im Rahmen eines zivilrechtlichen Vertrags beschäftigt ist, ein Auszubildender, ein Praktikant und ein Freiwilliger, unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Alter dieser Person.

§ 8

Die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Allgemeinen Informationsklausel festgelegt.

Der Umfang der Daten des Arbeiters/Mitarbeiters/Praktikanten, die im Register für Sexualstraftäter überprüft werden müssen.

Vor- und Nachname:

Geburtsdatum:

Pesel:

Geburtsname:

Vorname des Vaters:

Vorname der Mutter:

Das Register ist abrufbar unter: <https://rps.ms.gov.pl/>
Um Informationen aus dem Register mit eingeschränktem Zugang zu erhalten, ist es erforderlich, ein Organisationsprofil einzurichten.

Erklärung

.....
Ort und Datum

Ich, sich ausweisend mit dem Personalausweis Nr..... erkläre, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Freiheit und den Anstand sowie wegen Gewaltdelikten zum Nachteil eines Minderjährigen verurteilt worden bin und dass gegen mich kein Straf- oder Disziplinarverfahren in dieser Hinsicht anhängig ist.

Darüber hinaus erkläre ich, dass ich mich mit den Standards für den Schutz von Minderjährigen im Hotel ZALEWSKI HOTEL**** in Mrzeżyno vertraut gemacht habe und mich verpflichte, diese einzuhalten.

.....
Unterschrift